

Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sporthalle und des Sportplatzes

Aufgrund der §§ 3 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 122) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 6 der Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal vom 20. November 2018 wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom XX.XX.2019 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sporthalle und des Sportplatzes erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Schulräume und die Sporthalle – im Folgenden: Sportstätten - sowie der für schulische Zwecke gepachtete Sportplatz in der Dorfstraße dienen der Nutzung durch die vom Schulverband im Amt Eiderkanal unterhaltene „Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf“.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten und des Sportplatzes kann Dritten gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Dabei sind kommerzielle Veranstaltungen, mit Ausnahme der Veranstaltungen durch die Schule selbst, nur mit Genehmigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers möglich. Die Benutzung der Sportstätten soll vorrangig den im Verbandsgebiet des Schulverbandes ansässigen Vereinen und Institutionen ermöglicht werden. Sie und die nicht im Verbandsgebiet des Schulverbandes ansässigen Vereine und Institutionen sind im Falle der Überlassung Benutzer im Sinne der Satzung.
- (3) In den Sportstätten und auf dem Sportplatz sind politische Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen politischer Parteien, nicht gestattet.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen der politischen Schülergruppen im Sinne der §§ 79 ff. des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung der Sportstätten und des Sportplatzes ist bei dem Schulverband schriftlich zu beantragen. Über die Vergabe der Sportstätten und des Sportplatzes zu außerschulischen Zwecken entscheidet die Schulverbandsverwaltung nach der Einholung von Stellungnahmen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Schulhausmeisterin oder des Schulhausmeisters.

- (2) Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.

§ 3 Widerrufsvorbehalt

- (1) Werden Sportstätten und der Sportplatz zu mehr als einmaliger Benutzung überlassen, so wird die Genehmigung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (2) Der Widerruf kann insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung oder die Benutzungsordnung (§ 5) erfolgen.
- (3) Ein Ersatzanspruch bei einem Widerruf besteht nicht.

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Die Sportstätten werden grundsätzlich montags bis freitags ab 15.00 Uhr und samstags und sonntags ab 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr überlassen. Für Einzelveranstaltungen kann der Schulverband Ausnahmen zulassen. An Sonn- und Feiertagen werden Schulräume nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt. Im Zusammenhang mit der Sportplatznutzung sind die Ruhezeiten von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.30 Uhr einzuhalten.
- (2) Für Reinigungs-, Instandsetzungs- und Bauarbeiten können die Sportstätten geschlossen bzw. der Sportplatz gesperrt werden. Die betroffenen ~~Nutzer~~ Benutzer werden hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet.
- (3) In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.
- (4) Benutzungszeiten werden auf Antrag im Rahmen des Belegungsplanes durch den Schulverband vergeben. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte besteht nicht. Bei der Antragstellung ist nachzuweisen, dass eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen und eine genügende Aufsicht während der Benutzung gewährleistet ist. Name, Anschrift und Alter der jeweiligen verantwortlichen Leiterin oder des jeweils verantwortlichen Leiters sowie der Vertreterin oder des Vertreters sind anzugeben.

§ 5 Benutzungsordnung

Einzelheiten über die Benutzung der Sportstätten und des Sportplatzes werden in einer besonderen Benutzungsordnung geregelt.

§ 6 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Schulaula und der Sportstätten sowie des Sportplatzes durch Dritte erhebt der Schulverband folgende Benutzungsgebühren:

a.	Aula für eintägige Veranstaltungen	70,00 EUR
	für eine zweite Veranstaltung eines Veranstalters am selben Tag sind 2/3, für jede weitere Veranstaltung am selben Tag 1/3 der vorgenannten Gebühr zu zahlen.	
b.	Sporthalle sowie Sportplatz je Trainings-/Wettkampfstunde	4,00 EUR

- (2) Für die außerschulischen Nutzungen der übrigen Schulräume werden keine Gebühren erhoben. Die Vergabe erfolgt durch die Schulleitung nach Maßgabe der in dieser Satzung getroffenen Regelungen.
- (3) Für kommerzielle Veranstaltungen wird ein Zuschlag von 100% auf die Gebühren zu a. und b. erhoben.

§ 7 Gebührenschnldner/in

- (1) Die auf Antrag zugelassenen Benutzerinnen oder Benutzer sind zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet.
- (2) Mehrere Benutzerinnen oder Benutzer haften als Gesamtschnldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Benutzung der gebührenpflichtigen Räumlichkeiten bzw. des Sportplatzes sind zwei Tage vor der Veranstaltung fällig.

Die im Verbandsgebiet des Schulverbandes ansässigen Sportvereine erstellen unter Federführung des TSV Vineta Audorf e.V. für jede Spielsaison einen Spiel- und Hallenplan, nach dem diese Sportvereine die Sportstätten des Schulverbandes nutzen wollen. Nach Genehmigung des Spiel- und Hallenplanes, welcher als Antrag gilt, bildet er die Grundlage für die von den betroffenen Sportvereinen an den Schulverband vor Beginn der Saison (i.d.R. bis zum 31.3. bzw. 30.9. eines jeden Jahres) zu zahlende Benutzungsgebühren, die abweichend von der Fälligkeit gemäß Ziffer 1 für eine gesamte Spielsaison zu entrichten sind nach der Zahlungsaufforderung durch die Schulverbandsverwaltung. Geringfügige Änderungen während der

Saison bleiben bezüglich der Festsetzung der Gebührenhöhe unbeachtlich. Der TSV Vineta meldet dem Schulverband jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres eine für die Hallenbelegung Verantwortliche oder einen für die Hallenbelegung Verantwortlichen.

- (3) Die Schulverbandsverwaltung wird ermächtigt, auf Antrag auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Benutzung der Sportstätten bzw. des Sportplatzes in besonders begründeten Ausnahmefällen zu verzichten bzw. die Benutzungsgebühr zu ermäßigen.

§ 9 Umfang der Benutzung

- (1) Die überlassenen Räume, Flächen und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (2) Die zu den schulischen Flächen und Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tore, Tische, Stühle und Wandtafeln, in den Sportstätten auch die Turngeräte sowie Umkleide- und Waschräume, gelten als mitüberlassen. Zur Benutzung von Lehrmitteln, Musikinstrumenten und anderem Inventar bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
- (3) Änderungen an dem bestehenden Zustand der Räume, Flächen und Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Person vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung zu beseitigen.

§ 10 Benutzungsregeln

- (1) Gebäude, Flächen und Anlagen der Schule, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (3) Weitergehende Benutzungsregeln sind in der Benutzungsordnung festgehalten, die in der großen Sporthalle für jedermann sichtbar aushängt.

§ 11 Leitung und Aufsicht

- (1) Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Leiterin oder eines verantwortlichen Leiters stattfinden.
- (2) Die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei der Schulhausmeisterin oder dem Schulhausmeister über den Zustand des Schulgebäudes, die Beschaffenheit des Grundstücks sowie der Zugangswege zu unterrichten. Die Leiterin oder

der Leiter ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden und Mängel sind von der Leiterin oder dem Leiter zur Verhütung von Unfällen sofort der Schulhausmeisterin oder dem Schulhausmeister anzuzeigen. Geschieht das nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.

- (3) Nach Schluss der letzten Veranstaltung eines jeden Sporttages hat die Leiterin oder der Leiter sich davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden und die Sportstätte abgeschlossen ist.

§ 12 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den Schulgebäuden üben die Schulleitung oder die von ihr beauftragten Personen und der Schulverband aus.
- (2) Vertreterinnen und Vertreter des Schulverbandes, die Schulleitung oder die von ihnen beauftragten Personen sind deshalb jederzeit (d.h. auch außerhalb der Dienstzeit) berechtigt, sich in allen Sportstätten und auf dem Sportplatz umzusehen und aufzuhalten (Aufsichtsrecht). Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet dem Schulverband für alle Schäden, die während oder anlässlich der Benutzung der Einrichtung entstanden sind. Mehrere Benutzerinnen oder Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal, seiner Organe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber den Benutzern und Besuchern werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Der Schulverband übernimmt keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind von der Benutzerin oder dem Benutzer ausreichend gegen Entwendung oder Beschädigung zu sichern. Die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.
- (4) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, den Schulverband von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden, soweit der Schaden vom Schulverband nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

§ 14
Ausnahmeregelungen

Die Schulverbandsverwaltung wird ermächtigt, auf Antrag Ausnahmen von dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zuzulassen.

§ 15
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes vom 13.12.2012 außer Kraft.

Osterrönfeld, den

N.N.
Schulverbandsvorsteher